



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Mein Zeichen:

Dezernat/Amt: II/Ordnungsamt  
Bearbeiter: Frau Pieles  
Telefon: (03941) 5970-4397  
Fax: (03941) 5970-5630  
E-Mail: waffen@kreis-hz.de  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Friedrich – Ebert – Str. 42  
Haus / Zimmer Nr.: III/ 307 d  
Datum: 15 .02.2021

### Information der unteren Waffenbehörde

#### Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses für Sportschützen während der Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der unteren Waffenbehörde des Landkreises Harz gingen in den letzten Monaten vermehrt Anfragen zum Bedürfnisnachweis für bestehende Waffenbesitzerlaubnisse unter den Einschränkungen der Corona- Eindämmungsverordnungen ein.

Da dieses Thema landesweit alle Sportschützen betrifft hat die Waffenbehörde des Landkreises Harz bereits im April 2020 eine Anfrage dazu an das Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt, als obere Waffenbehörde, gestellt.

Im Dezember gab es hierzu nun verbindliche und landesweit anzuwendende Hinweise. Mit diesem Informationsschreiben soll die derzeitige Rechtslage erläutert werden.

Damit möchte ich Sie bei der Beratung Ihrer Vereinsmitglieder unterstützen. Vielleicht ist es Ihnen auch möglich diese Information über vereinsinterne Kommunikationswege zu verbreiten. Anhand der telefonischen Anfragen, welche bei der Waffenbehörde eingehen, wird davon ausgegangen, dass das Thema Bedürfnisnachweis eine Vielzahl der Sportschützen sehr interessiert.

#### Verfahren zur Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses bei Sportschützen

Alle Waffenbehörden sind gemäß § 4 Absatz 4 des Waffengesetzes verpflichtet, „das Fortbestehen eines Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis (WBK) alle fünf Jahre erneut zu überprüfen“.

§ 14 Absatz 4 WaffG regelt die Anforderungen, welche der Sportschütze erfüllen muss, damit das Bedürfnis zum weiteren Besitz von Schusswaffen durch die Waffenbehörden anerkannt werden kann.

Der Sportschütze hat durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen, dass er/ sie als Mitglied innerhalb von 24 Monaten mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe mindestens 1x alle 3 Monate oder mindestens 6x innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraumes von jeweils 12 Monaten den Schießsport ausgeübt hat.

Ich möchte Sie explizit darauf hinweisen, dass bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 dieser Bedürfnisnachweis auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden Vereins glaubhaft gemacht werden kann (Vgl. § 58 Abs. 21 WaffG).

wichtig:

Diese Regelung gilt nur für Sportschützen, bei denen seit der Eintragung der ersten Schusswaffe in die WBK noch keine zehn Jahre vergangen sind.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK zehn oder mehr Jahre vergangen, ist kein Nachweis von regelmäßigem Schießtraining mehr erforderlich. In dem Fall genügt für den turnusmäßigen (alle 5 Jahre) Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schießsportverein. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportvereins zu erbringen. (s. § 14 Absatz 4 Satz 3 WaffG)

Dass die Ausübung des Schießsports während der Pandemie anders/ eingeschränkter abläuft ist allen Akteuren bewusst und wird auch im Rahmen der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses Berücksichtigung finden.

Das Landesverwaltungsamt verwies in seiner Antwort auf die Ausnahmeregelungen für den vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses.

Demnach können die Waffenbehörden bei einem (Corona bedingtem-) vorübergehendem Wegfall des Bedürfnisses von einem Widerruf der Erlaubnis (WBK) gemäß § 45 Absatz 3 WaffG nach individueller Prüfung jedes Einzelfalls absehen.

Selbstverständlich wird auch die untere Waffenbehörde des Landkreises Harz bei den vorzunehmenden Einzelfallprüfungen Zeiten, in welchen pandemiebedingt nicht trainiert werden konnte, berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass alle diese Ausführungen sich nicht auf den Bedürfnisnachweis für neu beantragte Erlaubnisse (neue WBK oder neuer Voreintrag) beziehen, sondern lediglich für bereits im Bestand befindliche Erlaubnisse und Waffen.

Für neue Erlaubnisse sieht das Waffenrecht keinerlei Ausnahmen vor.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die derzeit geltende Corona-Eindämmungsverordnung keine Untersagungen für die Ausübung von Individualsportarten enthält.

2 Personen aus 2 Haushalten dürfen sich, unter Einhaltung der Hygieneregeln (Maskenpflicht, Abstand) treffen. Das Schießen auf einem Schießstand wäre somit für einen Schützen mit einer Standaufsicht durchführbar.

Der Landesschützenverband Sachsen- Anhalt gibt hierzu zahlreiche Erläuterungen und Hilfestellungen auf seiner Internetseite.

Ich hoffe, Ihnen durch meine Ausführungen etwas mehr Klarheit zu den waffenrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Bedürfnisprüfung verschafft zu haben. Sollten Sie oder Ihre Schützenkameraden weitere Fragen diesbezüglich haben, dann wenden Sie sich gern an die Mitarbeiter der Waffenbehörde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Pieles  
Sachgebietsleiterin  
Waffen- und Jagdbehörde